

Richtlinie für den Kostenersatz für die von der Sicherstellung von Sportstätten erheblich betroffenen Sportvereine (KostenersatzRL)

vom 01.01.2016

1. Erstattungszweck, Rechtsgrundlage, Erstattungsempfänger

1.1 Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, möglichst vielen förderungswürdigen Sportorganisationen, die ab 2015 von der Sicherstellung von Sportstätten zur Unterbringung von Flüchtlingen durch das Land Berlin erheblich in der Erreichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke betroffen sind, Unterstützung zu leisten. Diese soll die Anmietung von Ersatzräumlichkeiten zur Sportausübung und gegebenenfalls notwendige Transport- und Lagerkosten von Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen umfassen. Das Land Berlin stellt dafür im Haushaltsjahr 2016 einen Betrag in Höhe von bis zu einer Million Euro zur Verfügung.

Nach § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz – SportFG) kann das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Erstattungsbehörde) im Einzelfall geeignete private Anlagen mieten und den Sportorganisationen für ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 14 SportFG überlassen. Nach dem Grundsatz „A maiorem ad minus“ ist damit auch die Erstattung von diesbezüglichen Kosten an die Sportorganisationen zulässig.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Kostenerstattung besteht nicht.

1.3 Die Erstattungsbehörde entscheidet gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Erstattung

Die Erstattung wird für Mietkosten der Ersatzräumlichkeiten und gegebenenfalls notwendige Transport- und Lagerkosten von Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen gewährt. Notwendige Transport- und Lagerkosten können im Einzelfall auch getragen werden, wenn die Verlagerung aus sichergestellten Sportanlagen zum Schutz dieser Sportgeräte und sporttechnischen Anlagen erforderlich ist.

3. Erstattungsvoraussetzungen

3.1 Erstattungen werden nur gegenüber solchen Sportorganisationen gewährt, die nach dem SportFG als förderungswürdig anerkannt sind, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die entstandenen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen bestimmungsgemäß darzulegen.

3.2 Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Sportorganisation nachweist, dass sie durch die Sicherstellung von Sportanlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen erheblich in der Erreichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke betroffen ist. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass

- a) der Verein durch die Sicherstellung von Sportanlagen erhebliche Mitgliedsaustritte erlitten hat oder diese angekündigt wurden oder dass
- b) dem Verein die Ausübung von Sportarten ganz oder in erheblichem Umfang nicht mehr möglich ist oder dass
- c) der Sportbetrieb im Ganzen in einem erheblichen Umfang eingeschränkt wurde

und der Verein dadurch erhebliche finanzielle Einbußen erlitten hat bzw. ihm diese drohen.

4. Erstattungsfähige Ausgaben, Höhe der Erstattung

4.1 Erstattungsfähig sind die Mietzinsen (ganz oder teilweise) für die Anmietung von Ersatzräumlichkeiten für die Durchführung des Übungs- und Lehrbetriebes der förderungswürdig anerkannten Sportorganisation, soweit sie zum Ausgleich der unter Ziffer 3 benannten Beeinträchtigungen erfolgt.

4.2 Erstattungsfähig sind auch (ganz oder teilweise) die notwendigen Lager- und Transportkosten von Sportgeräten oder sporttechnischen Anlagen.

4.3 Erstattet werden können Mietzinsen (ortsüblich, netto warm), soweit sie im Verhältnis zum Nutzungsumfang angemessen erscheinen und/oder Lager- und Transportkosten, soweit sie höchstens zu marktüblichen Preisen erfolgen bzw. erfolgt sind und angemessen erscheinen.

4.4 Sind einem Verein nach dieser Richtlinie bereits Erstattungen in Höhe von insgesamt mindestens 10.000,- Euro bewilligt worden oder beantragt der Verein eine Erstattung von insgesamt mehr als 10.000,- Euro, so ist bei diesem Verein die wirtschaftliche Notwendigkeit der Erstattung besonders zu überprüfen.

5. Verfahren

5.1 Die förderungswürdig anerkannte Sportorganisation beantragt die Erstattung schriftlich bei der Erstattungsbehörde (Senatsverwaltung für Inneres und Sport, IV A 2).

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und Unterlagen beizufügen:

- a) Nennung der von der Sicherstellung betroffenen Sportstätte (Datum, Ort und Umfang),
- b) Darstellung der dadurch entstandenen nachweisbaren Einschränkungen des Sportbetriebes, nachprüfbar belegt, z. B. mit Nutzungsverträgen, Belegungsplänen o.ä.,
- c) Auflistung der beantragten Einzelerstattungsbeträge,
- d) Nachweis der Einzelerstattungsbeträge durch beizufügende Kopien der Verträge.

Die Erstattungsbehörde kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens nach eigener Entscheidung die Vorlage von Originalunterlagen oder deren Einsichtnahme bei der Sportorganisation verlangen.

5.2 Die Erstattungsbehörde zahlt nach Antragsprüfung den ermittelten Erstattungsbetrag auf das von der Sportorganisation anzugebende Bankkonto aus.

5.3 Die Sportorganisation hat die Originalunterlagen der Erstattungsbeträge bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Erhalt der Erstattungszahlung aufzubewahren. Anderweitige Aufbewahrungsfristen bleiben davon unberührt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.